

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2014/0475

**Beratungsfolge:**

Wahlausschuss

**Termin**

15.09.2015

**Entscheidung**

Entscheidung

**Öffentl.**

Ö

---

**Tagesordnungspunkt:**



**Beschlussvorschlag:**

Der Wahlausschuss stellt die Wahlergebnisse des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin vom 13.09.2015 für die Gemeinde Swisttal wie folgt fest:

- Wahlergebnis der Wahl der Bewerberin

**Sachverhalt:**

Dem Wahlausschuss obliegt gemäß § 34 Abs. 1 KWahlG NRW i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4, KWahlO NRW in Verbindung mit § 46 b KWahlG die Aufgabe, das Wahlergebnisse der Bürgermeisterwahl festzustellen. Nach der Ermittlung der Wahlergebnisse und der Anfertigung der Wahlniederschriften geht somit die endgültige Ergebnisfeststellung in die Verantwortung des Wahlausschusses über.

Der Wahlausschuss stellt fest, wie viel Stimmen für die Bewerberinnen in der Gemeinde abgegeben worden sind und welche Bewerberin gewählt ist. Mit der Feststellung des Wahlergebnisses nimmt der Wahlausschuss seine letzte Amtshandlung vor.

Gemäß § 61 Abs. 1 KWahlO NRW hat der Wahlleiter die Wahlniederschriften der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände sowie die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft. Auf der Grundlage dieser Prüfung wurde das jeweilige endgültige Wahlergebnis nach dem Muster der Anlage 25 KWahlO NRW zusammengestellt.

Da die zweite Wahlausschusssitzung bereits zwei Tage nach der Bürgermeisterwahl stattfindet, wird das Wahlergebnis und die Wahl Niederschriften dem Wahlausschuss zur Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses in der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Der Wahlausschuss ist keine Kontrollinstanz gegenüber dem Wahlvorstand, was die materiell-rechtliche Bewertung der Stimmabgaben betrifft. Der Wahlvorstand unterliegt hinsichtlich der von ihm getroffenen Entscheidungen nur der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren.

Der Wahlausschuss ist jedoch berechtigt, Bedenken zu vermerken, in welchen Fällen seines Erachtens die Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen falsch entschieden haben; sie sind in der Niederschrift zu vermerken (§ 61 Abs. 2 S. 3 KWahlO NRW).

Er ist weiterhin berechtigt, festzustellen, ob sich bei der Wahl Unregelmäßigkeiten ergeben haben. Solche Feststellungen sind ebenfalls in der Niederschrift zu vermerken und können für das spätere vom Wahlprüfungsausschuss durchzuführende Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein.

Der Wahlausschuss ist überdies berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen (vgl. § 34 Abs. 2 KWahlG NRW).

Da der Wahlausschuss jedoch nicht befugt ist - insbesondere nicht auf Grund knapper Wahlergebnisse - eine Neuauszählung von Stimmergebnissen zu veranlassen oder anzufordern, kommt eine Kontrollzählung oder eine Neuauszählung des Ergebnisses in einzelnen Stimmbezirken durch den Wahlleiter oder durch den Wahlausschuss nur im Rahmen einer rechnerischen Berichtigung nach § 61 Abs. 2 KWahlO NRW in Betracht.

Gemäß § 61 Abs. 5 KWahlO NRW ist über die Feststellung des Wahlergebnisses die eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 26 a anzufertigen und von allen Mitgliedern, die an der Feststellung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

Das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis bildet die rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses gemäß § 63 KWahlO NRW und für die Benachrichtigung der gewählten Bewerberin durch den Wahlleiter gemäß § 62 KWahlO NRW. Der Wahlleiter veröffentlicht das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis, unabhängig davon, ob die Bewerberin die Wahl angenommen oder abgelehnt hat (§ 35 Abs. 2 KWahlG NRW; § 63 KWahlO NRW).

Alle genannten Vorschriften sind aufgrund von § 46 b Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) auf die Bürgermeisterwahl anwendbar.